

Frau
Mag. Ulrike Linke
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

per E-Mail: ulrike.linke@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 272/II/2017/Pol	4298	31.1.2017
	Mag. Erhard Pollauf		

EK-Vorschläge RL über Verhältnismäßigkeitsprüfungen von Berufsreglementierungen im nationalen Rechtssetzungsverfahren und Empfehlungen für reglementierte Berufe; erste Ratsarbeitsgruppen

Sehr geehrte Frau Mag. Linke,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der im Betreff genannten EK-Vorschläge und darf Folgendes anmerken:

Allgemeines:

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt die von der Europäischen Kommission genannten Ziele der Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarkts, der Stärkung der Wirtschaft sowie der Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten. Allerdings haben wir zum vorliegenden Richtlinienvorschlag und zu den Reformempfehlungen wesentliche systematische, rechtliche und inhaltliche Vorbehalte.

Die Überlegungen der EK für diesen Richtlinienvorschlag sowie die Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung bestimmter Berufe basieren auf einer Analyse der bestehenden nationalen Regulierungen hinsichtlich Intensität und wirtschaftlicher Auswirkungen.

Diese fußt zentral auf dem „Indikator der Regulierungsintensität“ (vgl Seite 10 Reformempfehlungen), da von der Kommission auf Basis der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen entwickelt wurde. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten werden in der [Datenbank der regulierten Berufe](#) öffentlich zugänglich gemacht. Allerdings können die Informationen nach Profession und Mitgliedstaat nur einzeln abgerufen werden. Eine alternative Analyse dieser Daten ist daher nur unter hohem Aufwand möglich. Die einzelnen Beschränkungen werden in der Folge nach einheitlichen Regeln auf einer Skala von 0 bis 6 bewertet. Auch hier wäre eine höhere Transparenz zur besseren Nachvollziehbarkeit erforderlich gewesen.

Der Indikator der Regulierungsintensität ergibt sich in der Folge aus der Gewichtung der einzelnen Beschränkungen. Die Wahl der Gewichte beeinflusst damit direkt den Indikatorwert.

Da für die Festlegung der gewählten Gewichte keine klaren statistischen Kriterien vorhanden sind, besteht hier ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum. Die Kommission beruft sich zur Stützung ihrer Position auf Erfahrung aus dem Fallrecht, gibt aber immerhin die Gewichte der vier zentralen Kategorien (Allgemein, Qualifikation, übrige Eintrittsbarrieren und Ausübung) an.

Zur ökonomischen Analyse selbst ist festzuhalten, dass diese einen sehr einfachen Ansatz verfolgt, da sie sich lediglich auf einen einzigen Zeitpunkt (gemittelt über mehrere Jahre) bezieht und dabei den Indikator der Regulierungsintensität als einzige erklärende Variable heranzieht. Damit soll die in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Wettbewerbsintensität erklärt werden. Als Maßzahl hierfür dient der Gewinnanteil (gemessen am Umsatz) sowie die Veränderung der Anzahl der Unternehmen. Ein gewisser Einfluss auf den Gewinnanteil kann für den Indikator der Regulierungsintensität tatsächlich festgestellt werden.

Auch wenn den Ergebnissen nicht grundsätzlich eine gewisse Plausibilität abgesprochen werden soll, so stellt sich die Frage, ob nicht andere Ansätze - wie etwa die Beobachtungen über die Zeit sowie konkurrierende Variablen wie etwa die durchschnittliche Firmengröße - doch die Bedeutung der Regulierung in einem anderen Licht erscheinen lassen würden. Darüber hinaus wäre letztlich von Interesse, welche Auswirkungen die Regulierung auf die Wertschöpfung der verschiedenen Wirtschaftszweige sowie die Volkswirtschaft insgesamt hat.

- **Richtlinie Verhältnismäßigkeitsprüfung für reglementierte Berufe:**

Wir sprechen uns gegen eine weitere, nicht erforderliche und nicht zielführende Verbürokratisierung der Rechtssetzung im Berufsrecht durch die Einführung eines zusätzlichen, über die schon gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Prüfkriterien weit hinausgehenden Prüfmechanismus für die nationale Reglementierung von Berufen aus.

Kernstück des Richtlinienvorschlags ist Artikel 6 - Verhältnismäßigkeit, der die elf Kriterien der Verhältnismäßigkeit normiert, wobei für das letzte Kriterium weitere zehn Kriterien relevant sein sollen. Die Kriterien sind zum Teil der Rechtsprechung des EuGH entnommen, zum anderen folgen sie allgemeinen Überlegungen. In Summe werden dadurch aber 21 Kriterien vorgeschlagen, die wohl in einer Gesamtsicht zu bewerten sind. Eine Gewichtung dieser Vielzahl von Kriterien würde den Mitgliedstaaten jedoch einen erheblichen Ermessensspielraum einräumen, der wohl sehr unterschiedlich genutzt werden würde. Dies kann aber keinen Harmonisierungseffekt im Binnenmarkt bewirken.

Entgegen den Ausführungen der Europäischen Kommission ist auch nicht klar ersichtlich, inwieweit eine Zuständigkeit der EU in diesem Bereich gegeben sein soll. Der nationale Marktzugang, welcher ein Mitgliedstaat Personen gewährt oder verwehrt, berührt grundsätzlich nur die Personen dieses Mitgliedstaates. Die beschriebene subsidiäre Zuständigkeit (S 5 f) der EU ergibt sich nur in jenen Fällen, bei denen eine Person in einem Mitgliedstaat bereits eine Berufsberechtigung/Gewerbeberechtigung besitzt und diese auch in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte („mobility of professionals“ S 5). Dies ist jedoch nicht eine Frage der verhältnismäßigen Reglementierung, wie in der geplanten Richtlinie vorgesehen, sondern ein Problem der Anrechnung von Berufen innerhalb der Mitgliedstaaten. Die Anrechnung von Berufen innerhalb der Mitgliedstaaten wird bereits in der RL 2005/36/EG geregelt.

Ebenfalls ist eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung der Reglementierung von Berufen durch die jeweiligen Mitgliedstaaten schon in Artikel 59 - Transparenz dieser Richtlinie vorgesehen.

Falls wirklich erforderlich, könnte der dort angeführte Kriterienkatalog novelliert werden, anstatt eine eigene Richtlinie dafür zu formulieren.

Das Verhältnis der geplanten Richtlinie zu dieser Richtlinie ist daher insoweit unklar.

Personen, die keine Berechtigung eines reglementierten Berufes besitzen und eine solche erstmalig erwerben wollen, können einen Mitgliedstaat mit seinen reglementierten Berufen frei wählen. Eine Behinderung der Mobilität bzw. Diskriminierung innerhalb der EU ist in diesem Fall nicht ersichtlich.

Somit ist das Funktionieren des Binnenmarkts für die grenzüberschreitende Verrichtung von Dienstleistungen und die Verhältnismäßigkeitsprüfung reglementierter Berufe bereits jetzt gewährleistet.

Wie die Kommission in ihrer Begründung zu ihrem Vorschlag hinweist, vertritt der EuGH die Auffassung, dass die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat weniger strikte Regeln als ein anderer Mitgliedstaat erlässt, nicht bedeutet, dass die Regeln des letztgenannten Mitgliedstaates unverhältnismäßig und mit EU-Recht unvereinbar sind. Durch das bestehende System, nachdem die Frage einer Reglementierung nationalstaatlich zu entscheiden ist, kann auf nationale/regionale Bedürfnisse eingegangen werden.

Es soll daher weiterhin dem einzelnen Mitgliedstaat obliegen, unter Berücksichtigung des gesamten Regulierungsumfeldes eines Berufes, zu prüfen, ob es notwendig ist, den Zugang zu einem Beruf und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu beschränken und zu definieren, welche Beschränkungen am besten geeignet sind, um den spezifischen Belangen des Allgemeininteresses gerecht zu werden. Aus diesem Grund kann auch ein einheitlicher Kriterienkatalog für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit nicht positiv sein, da damit mögliche weitere, im Entwurf noch nicht berücksichtigte öffentliche Interessen, die national behandelt werden sollten, nationalstaatlich nicht mehr aufgegriffen werden dürfen. Ebenfalls wird es, bei Beibehaltung der Forderung nach Einhaltung aller Kriterien für Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei Reformen entsprechender innerstaatlicher Normen, wie beispielsweise der Gewerbeordnung, zu erheblichen Verzögerungen und damit zu Rechtsunsicherheit für Unternehmen kommen.

Jedenfalls ist aber sicherzustellen, dass schon bestehende nationale Berufsreglementierungen bzw. Änderungen dieser Reglementierungen nicht von den Regelungen erfasst werden. Insbesondere gilt dies auch, wenn bestehende Prüfungsordnungen bzw. Verordnungen betreffend die Anrechnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten geändert werden.

Im Einzelnen zu den Richtlinienregelungen:

Erwägungsgrund 15 und Erwägungsgrund 19

Zu Erwägungsgrund 15 „Eignung“ einer Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie zu Erwägungsgrund 19 möchten wir Folgendes festhalten:

Eine ex-post Regulierung von Tätigkeiten kann nicht per se als bessere Variante zur Zielerreichung gesehen werden, als eine ex-ante Regulierung in Form von Reglementierungen des Zugangs zu bestimmten Tätigkeiten.

So ist beispielsweise im Hotel- und Gastgewerbe die Kenntnis (EU-) rechtlicher Lebensmittel- und Hygienevorschriften unerlässlich. Diese gelten unabhängig von einer Reglementierung bei Ausübung des Hotel- und Gastgewerbes und sollen dem allgemeinen Ziel des Schutzes der Gesundheit Rechnung tragen.

Wir sind aber der Ansicht, dass ohne eine sorgfältige Ausbildung diese Schutzbestimmungen, auch mangels Kenntnis derselben, nicht eingehalten werden können.

Es ist nicht akzeptabel, dass laufend neue und komplexere Rechtsvorschriften für die Ausübung von Gewerben erlassen werden und gleichzeitig immer weniger Augenmerk auf die grundsätzliche Eignung der Gewerbetreibenden gelegt wird. Zumal eine mangelnde Qualifikation der Unternehmer zwangsläufig zu weiteren, strengeren Auflagen und Kontrollen derselben - zum Schutz der Konsumenten - führen wird und somit auch in diesem Zusammenhang erhöhte Verwaltungskosten auf die Mitgliedstaaten zukommen würden.

Artikel 4 ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen

Artikel 4 Z 1 hält fest, dass die Mitgliedstaaten nicht nur vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sondern auch vor der „Änderung bestehender Vorschriften“ gewährleisten, dass die einschlägigen zuständigen Behörden nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften vornehmen.

Sollte damit auch beispielsweise für jede Änderung einer Meister- oder Befähigungsprüfungsordnung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen sein, falls z.B. die Erhöhung der Prüfungsdauer als weitere „Beschränkung“ des Zuganges wahrgenommen wird, wäre dies ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand, der jede notwendige, selbst kleinste Anpassung extrem verzögern würde.

Im weitesten Falle müsste bei Änderungen von Lehrplänen eine Prüfung stattfinden. So ist im Hotel- und Gastgewerbe der Zugang zum Gewerbe derzeit bereits mit Abschluss einer einschlägigen Lehre gegeben. Würde die Richtlinie in letzter Konsequenz vollzogen werden, so würden selbst Änderungen im Lehrplan eine Änderung der Reglementierung herbeiführen und letztlich Österreich dazu verpflichten, die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Es ist auch unklar, ob die Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das BMFWF durchzuführen wäre oder ob diese durch die Fachorganisationen bzw. die WKÖ vorzunehmen wäre.

Ganz grundsätzlich sollte eine neue Reglementierung eines bisher freien oder teilreglementierten Berufes, wie bisher innerhalb Österreichs, ohne Berücksichtigung eines von der EU vorgelegten Kriterienkataloges erfolgen. Nur aufgrund von innerstaatlichen Regelungen wie z.B. Bauordnungen, ÖNORMEN, Arbeitnehmerschutzbestimmungen etc. ist absehbar, welche Qualifikation zur Erreichung der entsprechenden Qualität und für die Einhaltung der geforderten Sicherheitsstandards notwendig ist. Diese Vorschriften sind innerhalb der EU nicht gleich, daher ist ein vereinheitlichter Prüfungskatalog nicht zielführend.

Artikel 5 - Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses

Artikel 5 Abs 2 sieht besondere Gründe vor, die eine Reglementierung rechtfertigen bzw. als verhältnismäßig darstellen lassen.

Ein wesentlicher Grund der **Qualitätssicherung** („quality assurance“) wird hierbei nicht ausdrücklich angeführt, obwohl auf S 6 des Vorschlages der EK die Qualität der Dienstleistung („quality of services“) als Rechtfertigungsgrund genannt wird. Aufgrund der Wichtigkeit der Qualitätssicherung sowie der in Österreich bestehenden umfassenden praktischen und theoretischen Ausbildung durch das Modell der Lehre, durch das unter anderem auch die Qualität der Dienstleistungen gewährleistet wird, ist die ausdrückliche Aufnahme dieses Kriteriums bzw. Grundes erforderlich.

Artikel 6 - Verhältnismäßigkeit

Nach Z 2 Buchstabe c ist bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit die Produktsicherheitsvorschriften oder das Konsumentenschutzrecht nicht ohnehin zur Erreichung des Schutzes der öffentlichen Interessen ausreichen.

Dieses Prüfkriterium ist viel zu weit gefasst, da in der Regel die durch eine Berufsreglementierung vorgeschriebene Mindestqualifikation den Hersteller bzw. Dienstleister erst befähigt, die Anforderung des Konsumentenschutz- oder Produktsicherheitsrechts einzuhalten. Solche Vorschriften sind vielfach produkt- bzw. leistungsbezogen, die Berufsreglementierungen jedoch personenbezogen.

Die Anforderung nach Z 4 Buchstabe d sollte entfallen oder entsprechend klargestellt werden. Die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammerorganisation knüpft in Österreich an die von der Gewerbebehörde erteilte Gewerbeberechtigung an. Sie ist daher nicht Voraussetzung für den Erhalt einer Gewerbeberechtigung, sondern die Folge. Daher kann sie nicht ein zugangsbeschränkender Faktor sein.

Dabei sollte auch beachtet werden, dass sich im europäischen Vergleich gezeigt hat, dass sich eine Abkehr von der Pflichtmitgliedschaft sowohl auf die Verbraucher als auch auf die Unternehmerschaft und somit auch auf die gesamte Wirtschaft nachteilig auswirkt.

Artikel 7 - Informationen für Interessensträger, Mitwirkung von Interessensträgern

Die geplante Einbeziehung eines sehr weiten Kreises von Stellungnahmeberechtigten trägt zu einer massiven zeitlichen Verlängerung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei.

Bei genauer Beachtung dieser Bestimmung müsste jeder Mitgliedstaat bei einer neuen Reglementierung eines Gewerbes oder Abänderung eines reglementierten Gewerbes die Bürger informieren (inform citizens ...) und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bieten („and give them the opportunity to make known their views“). Dies wird zu unverhältnismäßig langen Umsetzungszeiten und erheblichen Zusatzkosten u. a. für die öffentliche Verwaltung führen. Außerdem unterstellt diese Bestimmung den Mitgliedstaaten ein gravierendes Ausmaß an Intransparenz im bisherigen Rechtssetzungsprozess.

Da keine Angaben dazu vorliegen, in welcher Form dieses Verfahren abzuwickeln ist, möchten wir darauf hinweisen, dass der Zugang zu nationalen Begutachtungsentwürfen bereits derzeit im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), das vom BKA im Internet für jeden frei zugänglich angeboten wird, gegeben ist. Darüber hinaus erfolgt auch auf der Website des Österreichischen Parlaments eine Veröffentlichung.

Zumindest aus österreichischer Sicht ist diese Rechtssetzungstransparenz daher schon vollkommen gegeben und die Regelung daher entbehrlich.

- **Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung**

Grundsätzliches:

Wir teilen die in Punkt II. 1. (S 12) genannten Reformempfehlungen der EK in Bezug auf Österreich nicht. Die EK geht in ihren Reformempfehlungen teilweise von unrichtigen Annahmen aus. Auf Seite 6 wird beispielsweise beschrieben, dass Österreich nicht nur den Berufstitel des Architekten schützt, sondern dass auch eine breite Palette von Tätigkeiten (wie beispielsweise Bauplanung und Bauausführung) für diesen Beruf reserviert ist. Dies stimmt nicht, da auch der

österreichische Baumeister („master builder“) entsprechend § 99 GewO sowohl zur Planung als auch zur Ausführung berechtigt ist. Von einem weiten Bereich der Tätigkeiten, die (ausschließlich) für Architekten reserviert wären (Seite 12), kann daher nicht gesprochen werden.

Beim Thema der reglementierten Berufe sehen wir vielmehr jenes Problem, dass bei bestehender Gewerbeberechtigung in einem Mitgliedstaat eine Ausübung in einem reglementierten Beruf eines anderen Mitgliedstaates nicht möglich ist. So ist es beispielsweise für einen österreichischen Baumeister mit dieser Gewerbeberechtigung nicht ohne weiteres möglich, in Deutschland den reglementierten Beruf des Architekten auszuüben. Eine Behebung der Nichtanerkennung von bestehenden Gewerbeberechtigungen zu reglementierten Berufen unter den Mitgliedstaaten wäre daher durch die EK anzustreben.

Darüber hinaus sind durch die Reformempfehlungen ein möglicherweise erheblicher Qualitätsverlust und eine „Verwässerung“ der Zugangsvoraussetzungen für freiberufliche Dienstleister wie z.B. Rechtsanwälte, Rechnungsprüfer/Buchhalter/Steuerberater, Patentanwalt udgl. zu erwarten. Da in Österreich die Zugangserfordernisse für die Ausübung dieser Berufe sehr umfassend sind, ist durch die Reformempfehlung eine Vereinfachung bzw. Verkürzung der Ausbildungsvoraussetzungen bzw. sonstiger Zugangsvoraussetzungen zu befürchten, womit Folgen in der Ausübungsqualität genauso wie bei Änderungen der Zugangsvoraussetzungen im gewerblichen Bereich einhergehen werden.

Zu einzelnen in den Reformempfehlungen angesprochenen reglementierten Berufen:

Punkt II.3. Buchprüfer/Steuerberater

Betreffend Buchhaltung, Bilanzierung und Personalverrechnung ist festzuhalten, dass Österreich keine spezifischen Besonderheiten aufweist, die aus Sicht der Kommission besonders adressiert werden. Aufgrund der engen Wechselwirkungen zur Tätigkeit anderer freier Berufe, wie der Steuerberater, muss darauf geachtet werden, dass keine einseitig benachteiligten Maßnahmen getroffen werden. Die Kommission schlägt allgemein vor, dass alle Mitgliedstaaten

„... regulating professions in the sector should reconsider reserving simple tasks such as payroll activities or preparation of tax declarations to highly qualified professionals“.

Gerade bezogen auf die Tätigkeit der reinen Übermittlung von Steuererklärungen ist darauf zu verweisen, dass die hochqualifizierten und spezialisierten Bilanzbuchhalter ebenso geeignet sind, als Vertrauenspersonen der Finanzbehörden für ihre Kunden deren Steuererklärungen einzubringen.

Bezogen auf Rechtsdienstleistungen soll darauf hingewirkt werden, dass die reine Beratung in rechtlichen Angelegenheiten nicht zwingend als Vorbehaltsrecht der Rechtsanwälte zählen soll. Vielmehr ist die reine Beratung eine Tätigkeit, die im Kontext einer Vielzahl von qualifizierter Professionen steht, etwa der Unternehmensberatung, der Bilanzbuchhalter und der Personalverrechner. Eine Differenzierung bezogen auf Rechtsdienstleistungen wird jedenfalls begrüßt.

Punkt II.6. Immobilienmakler

Im Rahmen der Clusterprüfung hat der Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder eine umfassende Unterlage zur Verfügung gestellt, die die besonderen Anforderungen an den Beruf des Immobilienmaklers und die damit verbundene, notwendige Reglementierung detailliert erläutert. Diese Unterlage wurde positiv aufgenommen. Es überrascht, dass die EK neuerlich Empfehlungen an Österreich richtet, ohne dies näher zu begründen oder wenigstens

Anhaltspunkte dafür zu liefern. Aus Sicht des Fachverbandes hat sich an den Argumenten nichts geändert und wir fassen die wesentlichen Punkte nochmals zusammen.

Ad 1) Österreich sollte die Möglichkeit einer Öffnung der gegenwärtig ausschließlich Immobilienmaklern vorbehaltenen Tätigkeiten für andere Berufszweige in Erwägung ziehen.

In den einleitenden Bemerkungen zu den länderspezifischen Empfehlungen (vgl. S 25, Abs. 4) wird Österreich als eines von drei Ländern genannt, deren Qualifizierungssystem "durch bestimmte komplexere Aufgaben erklärt werden kann, die den Immobilienmaklern übertragen werden".

Der Tätigkeitsbereich des Immobilienmaklers ist in § 117 (2) der Gewerbeordnung von 1994 geregelt und umfasst:

- *die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von unbebauten und bebauten Grundstücken und von Rechten an Immobilien einschließlich der Vermittlung von Nutzungsrechten an Immobilien (wie sie z.B. durch Timesharing-Verträge erworben werden) und der Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Wohnungen, Geschäftsräumen, Fertigteilhäusern und Unternehmen;*
- *die Vermittlung von Bestandverträgen über Immobilien einschließlich der Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen, Geschäftsräume und Unternehmen;*
- *den Handel mit Immobilien einschließlich des Mietkaufes. Dazu zählt auch die Errichtung von Bauten, die der Makler als Bauherr durch befugte Gewerbetreibende zum Zweck der Weiterveräußerung als Ganzes ausführen lässt;*
- *die Vermittlung von Beteiligungen an Immobilienfonds;*
- *die Beratung und Betreuung für die eben angeführten Geschäfte. Gewerbetreibende, die zur Ausübung dieser Tätigkeiten berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung von Hypothekarkrediten sowie zur Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt sowie zur Führung eines Gästezimmernachweises berechtigt;*
- *die Durchführung der öffentlichen Versteigerung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten*

Dieser umfangreiche Tätigkeitsbereich und die nachfolgend dargelegten Spezifizierungen rechtfertigen aus unserer Sicht die für das Gewerbe Immobilienmakler festgelegten Regulierungsmechanismen. Eine Öffnung des Zugangs für anderer "Fachleute" (professionals), wie dies von der EK empfohlen wird, würde das Auftreten unzureichend qualifizierter Akteure fördern und kann zu erheblichen Schäden für die Allgemeinheit führen. Die Tätigkeits- und damit Vorbehaltsbereiche sollen unverändert bleiben.

Öffentliche Interessen/Allgemeininteressen:

Schutz der Konsumenten:

Immobilienmakler sind in einem Dienstleistungsbereich mit Werten tätig, die Vertrauensgüter repräsentieren, weshalb die Qualität der Informationen von maßgeblicher Bedeutung ist. Für viele Konsumenten ist die Anschaffung einer Immobilie eine, wenn nicht sogar die wesentlichste finanzielle Transaktion in ihrem Leben. Demnach ist das Bedürfnis nach hoch qualifizierten Dienstleistungen, nicht zuletzt auf Grund der mit minderqualifizierten Leistungen verbundenen Risiken, extrem groß.

Als Treuhänder sowie als Wahrer der Interessen seiner Auftraggeber sorgen die Makler für eine Vertrauensbildung und beugen so ausufernden und kostspieligen gerichtlichen Auseinandersetzungen vor. Als Doppelmakler berücksichtigen sie die Interessen beider

Auftraggeber/Vertragsparteien. Das erfordert eine ausreichende Aufklärung und vermeidet nachfolgende Rechtsstreitigkeiten zwischen den jeweiligen Parteien.

Sollte es dennoch zu Rechtsstreitigkeiten kommen, sind Immobilienmakler dazu berechtigt, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung und ihres Auftrages ihre Auftraggeber vor Verwaltungsbehörden, Fonds, Förderungsstellen und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht zu vertreten, sofern kein Anwaltszwang besteht. Dieses Vertretungsrecht besteht nur solange, als das Immobilienmaklergewerbe den reglementierten Gewerben zuzuordnen ist.

Gläubigerschutz:

Sachlich gerechtfertigte Regulierungen verhindern Wettbewerbsverzerrungen und bewahren vor volkswirtschaftlichen Schäden. Konkret wird dadurch unterbunden, dass Betriebsgründungen mangels betriebswirtschaftlicher und fachspezifischer Kenntnisse und Erfahrungen unter unrichtigen Vorstellungen betreffend die Ertragslage des zu gründenden Unternehmens und häufig ohne entsprechendes Kapital erfolgen.

Somit kommt den für das Immobilienmaklergewerbe festgelegten Befähigungsnachweisvoraussetzungen auch eine wichtige und unabdingbare Gläubigerschutzfunktion in Hinblick auf Kreditgeber, Investoren, Partner und Bezieher der gewerblichen Dienstleistungen zu. Nicht zuletzt stellen sie auch ein wesentliches und wirksames Instrumentarium zur Insolvenzprophylaxe dar.

Gesellschaftspolitische Relevanz:

Die Tätigkeit des Immobilienmaklers ist aber nicht nur für den jeweiligen unmittelbaren Auftraggeber, sondern auch für die Gesellschaft als Ganzes von Bedeutung. So üben Immobilienmakler auf Grund ihrer Qualifikation und Professionalität einen positiven Einfluss auf eine funktionierende Wohnversorgung und angepasste Betriebs- und Industrieansiedlungen aus - auch, weil sie durch rasche und sichere Zahlungen die Voraussetzung für seriöse Preispolitik und einen geregelten Geschäftsverkehr schaffen. Ein funktionierender Grundstücksmarkt, der dafür sorgt, dass die richtigen Grundstücke rasch und kostengerecht der zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden, ist sowohl für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben als auch für die Versorgung der Menschen mit Wohnraum von zentraler Bedeutung.

Außerdem haben Immobilienmakler umfangreiche Marktkenntnisse und spezifische Kenntnisse in den regionalen Märkten, die die jeweiligen Gebietskörperschaften bei der Beurteilung zu Immobilienfragen auch gerne nutzen. Wesentlich ist auch, dass durch die besonderen Voraussetzungen die hochwertige Qualität der Aus- und Weiterbildung des unternehmerischen Nachwuchses gesichert bleibt.

Nur qualifizierte und fachkompetente Immobilienmakler sind in der Lage, für eine gediegene und den hohen Ansprüchen dieses Berufes gerecht werdende Mitarbeiterausbildung zu sorgen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die EK von einer Liberalisierung des Berufszugangs eine größere Auswahl an Dienstleistungserbringern erwartet, ist anzumerken, dass die Anzahl der Immobilienmakler in Österreich stetig steigt - und das trotz der hohen Anforderungen, die an den Beruf gestellt werden.

Ad 2) Österreich sollte prüfen, in welchem Ausmaß die Dauer verpflichtender Anforderungen an die Qualifikation in Bezug auf die von Immobilienmaklern übernommenen Aufgaben unverzichtbar ist und die Ziele der Reglementierung überprüfen.

Wie oben bereits ausgeführt, setzen der umfangreiche Tätigkeitsbereich des Immobilienmaklers und die besonderen Herausforderungen an diesen Beruf eine hochwertige Ausbildung mit entsprechenden Befähigungsnachweisen voraus.

Folgende Voraussetzungen sind zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung für die selbständige Ausübung des Immobilienmaklergewerbes erforderlich:

- *Vorliegen der Eigenberechtigung (18. Lebensjahr)*
- *Österreichische Staatsbürgerschaft (EU- Staatsbürger, Staatsbürger einer EWR-Vertragspartei und Schweizer Staatsbürger sind Österreichern gleichgestellt)*
- *Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen*
 - *bestimmte strafrechtliche Verurteilungen*
 - *bestimmte Verurteilungen wegen Finanzvergehen*
 - *Nichteröffnung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens*
- *Erbringung von Befähigungsnachweisen, entsprechend § 1 (1-2) Immobilientreuhänder-Verordnung:*
 - *Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss eines fach einschlägigen Universitätslehrganges oder Fachhochschulstudienganges und eine mindestens 1-jährige fachliche Tätigkeit oder*
 - *Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer wirtschafts-wissenschaftlichen Studienrichtung oder der Studienrichtung Rechtswissenschaften und eine mindestens 1-jährige fachliche Tätigkeit und Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung oder*
 - *Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen und eine mindestens 1 ½ jährige fachliche Tätigkeit oder einer allgemein bildenden höheren Schule und eine mindestens 2-jährige fachliche Tätigkeit und Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung oder*
 - *Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, oder die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Immobilien- oder Bürokaufmann und eine mindestens 2-jährige fachliche Tätigkeit und Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung*

Die näheren Regelungen zur Befähigungsprüfung sind in der Immobilienmakler-Befähigungsprüfungsordnung der WKÖ enthalten, der zu Folge die Prüfung in vier Module gliedert:

- *Modul 1-2: schriftliche + mündliche Prüfung zur Überprüfung der allgemeinen Kenntnisse der für den Beruf des Immobilienmaklers relevanten österreichischen Rechtsvorschriften sowie in berufsspezifischen Fächern.*
- *Modul 3: Unternehmerprüfung zur Feststellung, ob die Zusammenhänge der Bereiche eines Unternehmens verstanden werden und dieses Wissen bei der Gründung eines Unternehmens und bei der Bewältigung der häufigsten Aufgaben und Problemsituationen in einem Unternehmen angewendet werden kann.*
- *Modul 4: Ausbilderprüfung, die zur Ausbildung von Lehrlingen befähigt und somit sicherstellt, dass die Ausbilder in der Lage sind, für eine gediegene und den hohen Ansprüchen dieses Berufes gerecht werdende Mitarbeiterausbildung zu sorgen.*

Die obige Darstellung zeigt, dass der Befähigungsnachweis zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung für die selbständige Ausübung des Immobilienmaklers auf vielfältige Art und Weise erbracht werden kann. Hinzu kommt auch noch die Möglichkeit einer individuellen Befähigung.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Gewerbe berücksichtigen sehr individuell die fachliche Ausbildung und die praktischen Erfahrungen. Insbesondere wird dabei der hohen Diversität des österreichischen (Aus-)Bildungssystem, einschließlich seines von der EK als Best-Practice-Beispiel für andere MS gelobten dualen Berufsausbildungssystems, Rechnung getragen. Die Vielfältigkeit der Ausbildungsmöglichkeiten bedingt natürlich eine jeweils unterschiedlich lange Ausbildungsdauer. Zentral dabei ist aber, dass zur Erlangung der Berufsbefähigung tatsächlich jeder (Aus-)Bildungsweg offensteht.

Grundsätzlich darf die Dauer einer Ausbildung nur eine untergeordnete Rolle bei der Beurteilung der Qualität derselben spielen. Entscheidend ist, inwieweit das bestehende System auf die ständig wachsenden Anforderungen an den Beruf reagiert und die Ausbildungsinhalte entsprechend anpasst.

Aus Sicht des Fachverbandes garantieren die existierenden Mechanismen jedenfalls, dass das österreichische Qualifikationssystem für Immobilienmakler dynamisch bleibt. Sie zwingen geradezu dazu, die mit der Ausbildung verbundenen Interessensziele laufend auf ihren Änderungs-, Ergänzungs- und Anpassungsbedarf hin zu überprüfen.

Derzeit wird aber keine Notwendigkeit dafür gesehen, die Dauer der verpflichtenden Qualifikationsanforderungen in Hinblick auf die Aufgaben der Makler und die Ziele der Regulierung in Frage zu stellen.

Allgemein kann zur Rechtfertigung von Berufszugangsregelungen und Qualifikationserfordernissen für die Ausübung des Immobilienmaklergewerbes Folgendes festgehalten werden:

Schwerpunkt und Zielsetzung eines dynamischen und zeitgemäßen Berufsrechtes muss es sein, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer durch entsprechende Qualifikation zu fördern. Basis dafür ist ein durchdachtes, modernes und leistungsgerechtes Befähigungssystem. Es ist ein Garant für eine Kultur des Wettbewerbs, signalisiert als Qualitätssiegel und unternehmerisches Statussymbol für Leistung und Kompetenz und garantiert die Aus- und Weiterbildung des unternehmerischen Nachwuchses. Es erzeugt Vertrauen und vermittelt den Kunden ein Gefühl von Sicherheit und bietet Geldinstituten, Investoren und Partnern Gewähr für den erforderlichen Sach- und Fachverstand.

Eine Demontage der Qualitätsanforderungen hätte somit eine Schwächung der Berufsausbildung und damit auch eine negative Beeinträchtigung der Zukunftschancen von Lehrlingen zur Folge, würde den Verlust der mit der Qualifikation verbundenen Sicherheit sowohl für Wirtschaftspartner (Kunden, Lieferanten, Versicherungen, Geldinstitute usw.) als auch für Arbeitnehmer bedeuten und wäre letztendlich auch dafür verantwortlich, dass der im Allgemeininteresse geforderte Schutz vor allem für Konsumenten und Vermögenswerte in vielen Bereichen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Punkt II.7. Fremdenführer

Die Kommission empfiehlt Österreich hinsichtlich des Fremdenführergewerbes:

1. Die Rechtfertigung und die Verhältnismäßigkeit der Reglementierung zu prüfen. Hier wird insbesondere aufgegriffen, dass in Österreich das Fremdenführergewerbe für folgende drei Tätigkeiten erforderlich ist:
 - a. Betreuung von Personen im Hinblick auf die Darstellung und Erläuterung der gesellschaftlichen und politischen Situation im nationalen und internationalen Kontext

- b. Betreuung von Personen bei Sportveranstaltungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - c. Begleitung von Touristen vom Flughafen zu ihrem Hotel
(siehe S 33)
2. Österreich soll hinsichtlich der bestehenden Reglementierung bei den Fremdenführern „angesichts des sehr weitgefassten oder undefinierten Umfangs der vorbehaltenen Tätigkeiten eine präzisere Definition der vorbehaltenen Tätigkeiten in Betracht ziehen“.
(siehe S 34)

Dazu möchten wir Folgendes anmerken:

Ad 1.

ALLGEMEIN

Hohe Verantwortung: Kulturelles Erbe, Bildung, interkulturelles Verständnis

Das Tätigkeitsfeld des Fremdenführers ist sehr verantwortungsvoll, sodass eine profunde Ausbildung - va auch wenn es um die Begleitung und Information von Schülern geht - ein gesamtstaatliches (Bildungs-)Anliegen darstellt. In der Europäischen Union wurde das bereits aufgegriffen und eine CEN-Norm erarbeitet, die einen einheitlichen europäischen Ausbildungsstandard festlegt. Durch die Norm CEN 15565 wurde ein Mindestrahmen für eine qualifizierte Ausbildung von Fremdenführern in Europa geschaffen. Reglementierte Ausbildungsanbieter wie zB das Wifi Wien haben ihre Ausbildungen nach der Norm zertifizieren lassen.

Dem Fremdenführer kommt im Hinblick auf die Vermittlung des kulturellen Erbes der Länder und Regionen ein hoher, unverzichtbarer Stellenwert zu. Die Ausführungen und Erklärungen gut ausgebildeter Fremdenführer tragen wesentlich zur kulturellen Verständigung in Europa bei bzw. zum Bild, das außereuropäische Gäste von Europa erhalten.

Sie zählen außerdem zu den engsten Kontaktpersonen von Reisenden. Gerade die EU selbst betont immer wieder in ihren Aussagen den Stellenwert des gemeinsamen kulturellen Erbes Europas, das eben sehr wesentlich durch qualifizierte Fremdenführer vermittelt wird. Es sollte daher ein vitales Anliegen der „öffentlichen Hand“ sein, dieses Vermittlungsniveau im Interesse der eigenen kulturellen Identität sicherzustellen.

Generell ist noch festzuhalten, dass die Welt Tourismus Sektion der Vereinten Nationen eine Erleichterung/Freigabe der Visa verlangt, da der Tourismus als friedvolle Verständigung der Völker gesehen wird. Durch die Gästebetreuung mit qualifizierten lokalen Fremdenführern mit neutralen sachlichen Informationen über Kultur, Religion, Politik, Geschichte oder das Verhalten der Menschen, wird das Verständnis füreinander unterstützt und Vorurteile können aus dem Weg geräumt werden. Fremdenführer leisten damit einen Beitrag zu einem friedvolleren Miteinander sowie zu einem besseren interkulturellen Verständnis. Mangelnde Qualität kann hier einen Nachteil schaffen.

Absinken des Qualitätsniveaus - Konsumentenschutz

Nur ein entsprechend ausgebildeter Fremdenführer kann dem Kunden authentische, korrekte Informationen geben und damit eine verlässliche Gegenleistung für das Entgelt bieten.

Das einzige „Betriebsmittel“ eines Fremdenführers ist sein Wissen und die Qualität der Vermittlung und Betreuung - beides erfordert eine fachliche Befähigung.

Durch die fachlichen, aber vor allem regionalen Kenntnisse ist ein Fremdenführer auch sofort in der Lage, bei Gesundheits- oder Sicherheitsproblemen die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.

Kompetentes, trainiertes Verhalten in Notfällen, genaue Kenntnis der lokalen Gegebenheiten (z.B. Notfallnummern), Erste Hilfe, Kenntnis der Verkehrsvorschriften und der Verkehrsorganisationen vor Ort, sowie die Landessprache als integrierter Teil der reglementierten Ausbildung gehören zum selbstverständlichen Know-how der Fremdenführer. Ein unqualifizierter Guide ist nicht in der Lage, in Notfällen entsprechend rasch zu reagieren.

Die Ausführung der Kommission, dass „Informationen über Stätten der Kultur und des Kulturerbes immer häufiger aus anderen, insbesondere digitalen Quellen verfügbar“ sei, ist aus Sicht der WKÖ im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fremdenführers verfehlt.

Wie eben Dargestelltes zeigt, geht die Fremdenführertätigkeit weit über eine einseitige Informationsvermittlung hinaus, die die angesprochenen „digitalen Quellen“ niemals ersetzen können. Umfassende Betreuung der Gäste geht über reine Wissensvermittlung hinaus, wobei durch den Nachweis einer entsprechenden Befähigung auch gewährleistet ist, dass diese reine Wissensvermittlung - im Gegensatz zu „digitalen Quellen“ - auch eine geprüfte Qualität aufweist.

Unter Wissen verstehen wir in diesem Zusammenhang die sinnvolle Verknüpfung von Fachwissen, einschlägiger Berufserfahrung und Informationen, maßgeschneidert auf die jeweilige Situation und Person. Dafür muss man nicht nur eine entsprechende fachliche Ausbildung und/oder Praxis vorweisen, sondern auch bereit sein, stetig zu lernen, sich weiterzubilden, um sich damit einen Vorsprung vor jenen Informationen zu sichern, die ohnehin für jedermann zugänglich sind.

Folgen einer Deregulierung

Der Fremdenführer-Beruf ist eine höchstpersönliche Dienstleistung, die im Wesentlichen ohne Einsatz von Betriebsmitteln oder Betriebsanlagen standortungebunden ausgeübt wird. Wenn es keine Qualifizierungsanforderungen gibt, ist daher der Berufszugang extrem einfach, da mit keinerlei finanziellem oder organisatorischem Aufwand verbunden. Es kann erwartet werden, dass im Falle einer Deregulierung viele auch nicht entsprechend ausgebildete Marktteilnehmer, vielfach nebenberuflich und saisonal, auf den Markt drängen werden, deren Tätigkeiten aufgrund des ambulanten Charakters des Gewerbes schwer bis gar nicht kontrollierbar sind. Abgesehen von der zweifelhaften Qualität der Dienstleistung selbst ist zu befürchten, dass vielfach unbefugte Tätigkeiten (ohne Gewerbeberechtigung) vorliegen werden und Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen werden. Da der Fremdenführer-Beruf ein typischer Einpersonnenunternehmerberuf ist, hätte eine Deregulierungsmaßnahme auch keinen positiven beschäftigungspolitischen Effekt. Die Nachteile würden die Vorteile eindeutig überwiegen, da der Anspruch des Qualitätstourismus und auch des Konsumentenschutzes grob unterlaufen würden (z.B. keine Sicherheitsschulung und keine rechtlichen Basiskenntnisse der Betreffenden). Die ausgebildeten Fremdenführer, die viel Zeit und Geld in die Qualität ihrer Dienstleistung investiert haben, würden auch durch die Preispolitik dieser Anbieter unter Druck kommen, was insgesamt zu einer drastischen Qualitätsnivellierung in dem Marktsegment resultieren würde, was wiederum zum Nachteil der Konsumenten wäre. In den touristischen Ballungsräumen würden einander die vielen unkontrollierten Anbieter buchstäblich gegenseitig „über den Haufen rennen“, mit allen negativen Begleiterscheinungen (wie z.B. aggressive Geschäfts- und Werbepraktiken, Anbahnung von Geschäften auf öffentlichem Grund, unkontrollierte weitere illegale Zusatzangebote wie Ticketverkauf, Zimmervermittlung, Beförderungsleistungen, Reiseleistungen). Es kann auch angenommen werden, dass diese vielen „peripheren“ Dienstleister im Gegensatz zu den ausgebildeten und geprüften Fremdenführern über keine Berufshaftpflichtversicherung verfügen würden.

Im Falle von Sicherheitsübungen einzelner Kulturstätten (z.B. Schönbrunn Feuerschutzübung) bzw. betreffend die Einhaltung der Hausordnungen touristischer Institutionen (z.B. keine

Verwendung von Sprachverstärkern mit störender Auswirkung auf andere) wäre die Teilnahme völlig frei agierender Mitbewerber nicht gewährleistet: ein sichtbarer Nachteil für den Kunden.

Im reglementierten System ist insbesondere sichergestellt, dass die Gewerbetreibenden das Nichtausüben ihrer Leistung bzw. die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den Rechtsvorschriften melden, was bei nicht ausgebildeten Dienstleistern zumindest fraglich ist. Nicht ausgebildete Gewerbetreibende werden auch kaum Interesse an den angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen haben bzw. vielfach nicht qualifiziert sein, an diesen teilzunehmen.

In einem tourismusorientierten Land wie Österreich mit einem extrem hohen Anteil des Tourismus am Bruttoinlandsprodukt von rund 14% liegt die qualitative Betreuung Reisender durch ausgebildete Dienstleister, die eine geprüfte Qualität verbürgen, im allgemeinen Interesse. Gerade die Geschichte Österreichs hat dermaßen starke gesamteuropäische Bezüge, die vom Atlantischen Ozean bis an das Mittelmeer und von der Nordsee bis Süditalien reichen, dass Fremdenführer über eine fundierte Qualifikation verfügen müssen, um dieses gesamteuropäische kulturelle Erbe ihren Gästen entsprechend darstellen zu können. Fundierte und ausgewogene Erklärungen stehen hier in einem gesamteuropäischen Kontext. Weltweit geht der Trend zur Stärkung der lokalen Anbieter, um eine Dienstleistungsrendite vor Ort zu belassen (siehe auch Artikel Tourism und Kultur UNWTO Cambodia, 2015); dies ist insbesondere auf der Grundlage reglementierter Ausbildungen gewährleistet.

Ausgebildete Fremdenführer werden insbesondere im verkehrspolitischen Interesse geschult (z.B. festgelegte Busrouten, Busparkplätze bzw. Ein- und Ausstiegsstellen) und sind daher wichtige Partner der Buslenker in ordnungspolitischer Hinsicht. Die Schulung erstreckt sich auch auf Sicherheit im Bus, was den Konsumenten unmittelbar zu Gute kommt. Gerade in touristischen Spitzenzeiten wie z.B. vor Weihnachten ist es essenziell, dass die komplizierte festgelegte Busorganisation in touristischen Ballungsräumen eingehalten wird, was nur durch geschulte Gewerbetreibende möglich ist.

Alle hier angeführten Aspekte allgemeinen Interesses sind nur durch ein entsprechendes Berufsqualifikationssystem sicherzustellen, da es nicht möglich ist, unqualifizierte Personen nachträglich bzw. während ihrer Berufsausübung verpflichtenden Standards zu unterwerfen.

Ad 1. lit. a), b) und c)

Die Kommission regt eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Reglementierung insbesondere hinsichtlich der folgenden drei Tätigkeiten an.

- Betreuung von Personen im Hinblick auf die Darstellung und Erläuterung der gesellschaftlichen und politischen Situation im nationalen und internationalen Kontext
- Betreuung von Personen bei Sportveranstaltungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Begleitung von Touristen vom Flughafen zu ihrem Hotel

Die Formulierungen der Kommission sind unpräziser als jene der Gewerbeordnung. So handelt es sich bei:

- der **Führung** von Personen, um ihnen die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und internationalen Zusammenhalt zu zeigen und zu erklären
- der **Führung** von Personen, um ihnen sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären

um Tätigkeiten des Fremdenführergewerbes.

„Führung“ bedeutet in diesem Zusammenhang das gezielte Hinführen zu Sehenswürdigkeiten und insbesondere das **Zeigen und Erklären** derselben. So ist die „Führung von Personen, um ihnen

sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären“ im Kontext auch so zu lesen, dass dies nur eine vorbehaltene Tätigkeit ist, wenn diese Events von touristischer Bedeutung und einer Erklärung durch einen Fremdenführer zugänglich sind (z.B. Perchtenlauf in den Alpen, Opernball in Wien).

Bei der „Begleitung von Touristen vom Flughafen zu ihrem Hotel“ (engl. „escorting“) handelt es sich in Österreich jedenfalls nicht um eine Tätigkeit, die dem Fremdenführergewerbe vorbehalten ist.

Ad 2.

Die Gewerbeordnung definiert in § 108 den Tätigkeitsumfang des reglementierten Gewerbes der Fremdenführer und grenzt sie zu jenen Tätigkeiten ab, für die kein Vorbehalt besteht:

„Einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Fremdenführergewerbes bedarf es für die Führung von Personen, um ihnen

- *historische Reichtümer*
- *künstlerisches und kulturelles Erbe Österreichs*
- *gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und übernationalen Zusammenhalt*
- *sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen*

zu zeigen und zu erklären.“

Zu historischen Reichtümern, künstlerischem und kulturellem Erbe zählen:

- *öffentliche Plätze und Gebäude*
- *Sammlungen*
- *Ausstellungen*
- *Museen*
- *Denkmäler und Erinnerungsstätten*
- *Kirchen und Klöster*
- *Theater und Vergnügungsstätten*
- *Industrie- und Wirtschaftsanlagen*
- *Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft*
- *Flora und Fauna*

Aus dem Umfang des Wortlautes ergibt sich somit auch, dass bspw. die Tätigkeit als „Landschafts- und Naturführer“ dem reglementierten Gewerbe der Fremdenführer - „Flora und Fauna“ - zugeordnet wird (siehe *Anfragebeantwortung des BMWA* vom 6. Juni 2006, ZI.20.599/0176-I/7/2006).

Die qualifizierte Führungstätigkeit des Fremdenführers als reglementiertes Gewerbe unterscheidet sich von anderen Berufsgruppen, die zu bestimmten Erläuterungen berechtigt sind, aber nicht jene hohen Anforderungen der geprüften Fremdenführer erfüllen müssen.

Demnach fallen folgende Tätigkeiten gem. § 108 Abs. 3 GewO nicht unter den Tätigkeitsvorbehalt des Fremdenführergewerbes:

- *Erläuterungen die nur in Fahrzeugen des Ausflugwagengewerbes, Mietwagengewerbes, Taxigewerbes und Fiakergewerbes gegeben werden.*

- *Führungen, die in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten, deren nachweislich Beauftragten oder Ermächtigten durchgeführt werden. zB in Kirchen, Museen oder Ausstellungsgebäuden (Hausrecht)*
- *Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, die von Reisebetreuern bei der Betreuung von Reisenden gegeben werden.*

Die Gewerbeordnung definiert demnach nicht nur, welche Tätigkeiten explizit dem reglementierten Gewerbe zuzuordnende („vorbehaltene“) Tätigkeiten sind, sondern bestimmt auch jene Tätigkeiten, die jedenfalls keine vorbehaltenen Tätigkeiten darstellen.

Wir sehen daher die Empfehlungen der Kommission als teilweise unbegründet und undifferenziert an und sehen die bestehende Reglementierung des Fremdenführergewerbes als verhältnismäßig an.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin